

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Windenschleppgemeinschaft
Worms-Heppenheim e. V.
Michael Löcher
Neu-Offsteiner Straße 62

67591 Offstein

Gmund, 6. Mai 1997 R/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wonnegau", 67551 Worms-Heppenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Windenschleppgemeinschaft Worms-Heppenheim e. V. vom 07.04.1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 4795 C, 4795 D, 4895 C, 4895 A, 4795 B (Starts und Landungen), Gemarkung Worms-Heppenheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag - Freitag) sowie von 300 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alzey-Worms wurde mit Schreiben vom 10.04.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 15.04.1997 hat die Kreisverwaltung Alzey-Worms mitgeteilt, daß die Bitte um Stellungnahme an die zuständige Stadtverwaltung Worms, Amt für Umweltschutz und Landwirtschaft, weitergeleitet worden sei. Diese hat mit Schreiben vom 21.04.1997 bestätigt, daß gegen die beantragte Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

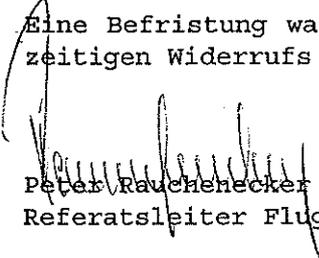
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Hermann Kolenc vom 07.04.1995 nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 23.04.1997 wurde das Luftwaffenamt in Köln von dem Antrag in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme hinsichtlich der beantragten Ausklinkhöhe gebeten.

Mit Schreiben vom 30.04.1997 hat das Luftwaffenamt seine Zustimmung für den geplanten Flugbetrieb erteilt. Es wurde gebeten, die beantragte Ausklinkhöhe von 300 m GND nur an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen zuzulassen. Diese Beschränkung wurde in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Anderweitige Einwendungen gegen eine Erlaubniserteilung sind nicht bekannt. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb